

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 346

Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern

Von

Naemi Groh



Duncker & Humblot · Berlin

NAEMI GROH

Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Matthias Jacobs, Hamburg

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Prof. Dr. Sebastian Krebber, Freiburg

Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg

Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Band 346

Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern

Von

Naemi Groh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0227
ISBN 978-3-428-15238-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55238-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85238-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrstrimester 2016 von der Bucerius Law School in Hamburg als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 7. März 2017 statt. Die Arbeit berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Januar 2016. Die Dissertation von Julia Pfrogner mit dem Titel „Haftung von Einigungsstellenmitgliedern“ ist erst nach Fertigstellung dieser Arbeit erschienen und wurde daher lediglich an den wichtigsten Stellen nachträglich in den Fußnoten eingepflegt.

Bedanken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Matthias Jacobs, von dem der Vorschlag für das Thema dieser Arbeit stammt und der mir während der Promotionszeit stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Einen besseren Doktorvater kann man sich nicht wünschen! Prof. Dr. Volker Rieble danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank gebührt auch der Kanzlei Kliemt & Vollstädt und Dr. Alexander Ulrich. Über den Kliemt & Vollstädt Dissertationspreis habe ich mich sehr gefreut. Für den anregenden Austausch zum Thema Einigungsstelle möchte ich außerdem Dr. Mario Eylert, Dr. Helmut Nause, Birgit Voßkühler, Jan Ruge und Bahram Aghamiri danken, die über ihre Erfahrungen aus der Praxis berichtet haben.

Des Weiteren danke ich von Herzen meiner Familie und meinen Freunden, ohne deren Unterstützung und Zuspruch es die vorliegende Arbeit nicht geben würde. Meinen Eltern danke ich für ihr Vertrauen und ihren Beistand. Besonderer Dank gebührt meiner Mutter und Nicolas Struckmeyer für ihre außerordentlich hilfreichen Korrekturanmerkungen – beide haben mit unermüdlicher Geduld und großer Sorgfalt das komplette Manuskript gelesen!

Hamburg, Juni 2017

Naemi Groh

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	25
I. Aktueller Stand der Diskussion	26
1. Rechtsprechung	26
2. Literatur	26
3. Fazit	29
II. Gang der Untersuchung	30
III. Zentrale Begriffe	30
1. Haftung	31
2. Einigungsstelle	32
3. Einigungsstellenmitglieder	32
4. Betriebspartner/Betriebsparteien/Parteien/Seiten	33
5. Geschädigter	33
B. Allgemeiner Teil: Die Einigungsstelle	34
I. Rechtsnatur der Einigungsstelle	34
1. Organ der Betriebsverfassung	34
2. Gericht oder Verwaltungsbehörde?	36
II. Zuständigkeit der Einigungsstelle	37
1. Erzwingbare Einsetzung	38
2. Freiwillige Einsetzung	39
3. Zur Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten	41
III. Zusammensetzung und Bildung der Einigungsstelle	42
1. Mitglieder der Einigungsstelle	42
2. Verfahren zur Errichtung der Einigungsstelle	45
IV. Rechte und Pflichten der Einigungsstellenmitglieder	47
1. Weisungsfreiheit	48
2. Behinderungs- und Benachteiligungsverbot	48
3. Allgemeine Geheimhaltungspflicht	49
4. Wesentliche Leistungspflichten	49
V. Verfahren vor der Einigungsstelle	51
1. Initiierung des Verfahrens	51
2. Durchführung des Verfahrens	52
3. Beschlussfassung	58
VI. Streitigkeiten während des Einigungsstellenverfahrens	61
1. Über die Besetzung der Einigungsstelle	61
2. Über die Zuständigkeit der Einigungsstelle	63

VII. Einigungsstellenspruch	65
1. Zu beachtende rechtliche Grenzen	65
2. Wirkung des Einigungsstellenspruches	68
3. Rechtsnatur des Einigungsstellenspruches	69
4. Überprüfung des Einigungsstellenspruches	73
VIII. Kosten der Einigungsstelle	79
1. Grundsatz: Kostentragung durch den Arbeitgeber	79
2. Insbesondere: Vergütung der Einigungsstellenmitglieder	80
3. Streitigkeiten	81
IX. Zusammenfassung	82
C. Besonderer Teil: Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern	85
I. Denkbare Konstellationen für eine Haftung	85
1. Fehler im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung	85
2. Verfahrensfehler	88
3. Erlass eines fehlerhaften Einigungsstellenspruches	92
4. Verletzung von Nebenpflichten	96
II. Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung einer Haftung	100
1. Höhe des drohenden Schadens	101
2. Mögliche Verantwortlichkeit der Einigungsstellenmitglieder	102
3. Mangelnde gesetzliche Regelung der Haftung von Einigungsstellenmitgliedern	103
III. Rechtsstellung der Einigungsstellenmitglieder als Ausgangspunkt	103
1. Einordnungsversuche in Rechtsprechung und Literatur	103
2. Vertragliches Schuldverhältnis zwischen Einigungsstellenmitglied und Arbeitgeber	115
3. Fazit	182
IV. Mögliche Anspruchsgrundlagen für eine Haftung	183
1. Unzureichende Auseinandersetzung mit der Haftungsfrage in Rechtsprechung und Literatur	183
2. Vertragliche und deliktische Haftung aller Einigungsstellenmitglieder	190
3. Fazit	256
V. Konkrete Voraussetzungen einer Haftung nach §§ 280 ff. BGB	257
1. Pflichtverletzung	257
2. Vertretenmüssen	278
3. Kausalität	313
4. Schaden	324
5. Mitverschulden des Arbeitgebers	334
6. Ausschluss des Schadensersatzanspruches in Fällen eines nur erzwingbaren Schuldverhältnisses?	350
VI. Folgen einer Haftung mehrerer Einigungsstellenmitglieder	352

1. Entstehung einer Gesamtschuld zwischen haftenden Einigungsstellenmitgliedern	352
2. Regressansprüche des in Anspruch genommenen Einigungsstellenmitglieds	354
VII. Rechtsweg für die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche	356
1. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte	356
2. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	356
VIII. Darlegungs- und Beweislast im Haftungsprozess	357
1. Beweislastumkehr gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB	357
2. Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	358
IX. Zusammenfassung	364
D. Praxishinweise: Empfehlungen für Einigungsstellenmitglieder	370
I. Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung	370
1. Schutz durch „natürliche Haftungsbeschränkungen“	370
2. Zusätzliche Minimierung des Haftungsrisikos durch vertragliche Haftungsbeschränkung	371
3. Formulierungsbeispiel	371
II. Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	373
1. Maximaler Schutz durch Versicherungsabschluss	373
2. Geltungsbereich bereits bestehender Berufshaftpflichtversicherungen?	375
III. Zusammenfassung	375
E. Ausblick	376
I. De lege lata	376
II. De lege ferenda	376
1. Entwurf eines § 76 Abs. 9 BetrVG	376
2. Erläuterungen	377
F. Ergebnisse	379
Literaturverzeichnis	381
Sachwortregister	401

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	25
I. Aktueller Stand der Diskussion	26
1. Rechtsprechung	26
2. Literatur	26
3. Fazit	29
II. Gang der Untersuchung	30
III. Zentrale Begriffe	30
1. Haftung	31
2. Einigungsstelle	32
3. Einigungsstellenmitglieder	32
4. Betriebspartner/Betriebsparteien/Parteien/Seiten	33
5. Geschädigter	33
B. Allgemeiner Teil: Die Einigungsstelle	34
I. Rechtsnatur der Einigungsstelle	34
1. Organ der Betriebsverfassung	34
2. Gericht oder Verwaltungsbehörde?	36
II. Zuständigkeit der Einigungsstelle	37
1. Erzwingbare Einsetzung	38
a) Fallkonstellationen	38
b) Inhaltliche Regelungsbefugnis	38
c) Verfassungsmäßigkeit	38
2. Freiwillige Einsetzung	39
a) Fallkonstellationen	39
b) Inhaltliche Regelungsbefugnis	40
c) Voraussetzungen der Ersetzung der Einigung zwischen den Betriebsparteien	40
3. Zur Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten	41
III. Zusammensetzung und Bildung der Einigungsstelle	42
1. Mitglieder der Einigungsstelle	42
a) Vorsitzender	42
aa) Begriff der Unparteilichkeit	42
bb) Weitere Anforderungen	43
b) Beisitzer	44
aa) Grundsätzliche Auswahlfreiheit	44

bb) Mögliche Einschränkung	44
2. Verfahren zur Errichtung der Einigungsstelle	45
a) Antragserfordernis	45
b) Gerichtliche Entscheidung über den Vorsitzenden und die Zahl der Beisitzer	46
c) Sonderregel des § 76 Abs. 5 S. 2 BetrVG	47
IV. Rechte und Pflichten der Einigungsstellenmitglieder	47
1. Weisungsfreiheit	48
2. Behinderungs- und Benachteiligungsverbot	48
3. Allgemeine Geheimhaltungspflicht	49
4. Wesentliche Leistungspflichten	49
V. Verfahren vor der Einigungsstelle	51
1. Initiierung des Verfahrens	51
2. Durchführung des Verfahrens	52
a) Verfahrensgrundsätze	52
aa) Beschleunigungsgrundsatz	53
bb) Grundsatz des rechtlichen Gehörs	53
cc) Mündlichkeitsgrundsatz	54
dd) Grundsatz der Parteiöffentlichkeit	55
ee) Aufklärungsgrundsatz	56
ff) Grundsatz der „Entscheidungsfreiheit“	56
b) Entscheidung über Verfahrensfragen	57
3. Beschlussfassung	58
a) Anwendbarkeit des zweistufigen Verfahrens	58
b) Möglichkeit der Stimmenthaltung	59
c) Abstimmungsverhalten des Vorsitzenden	60
d) Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe	60
e) Ausstellung des Beschlusses	61
VI. Streitigkeiten während des Einigungsstellenverfahrens	61
1. Über die Besetzung der Einigungsstelle	61
a) Ablehnung des Vorsitzenden	61
b) Ablehnung von Beisitzern	63
2. Über die Zuständigkeit der Einigungsstelle	63
VII. Einigungsstellenspruch	65
1. Zu beachtende rechtliche Grenzen	65
a) Höherrangiges Recht	65
b) Schranken aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes	66
c) Bindung an bestehende Betriebsvereinbarungen	67
2. Wirkung des Einigungsstellenspruches	68
a) Erzwingbares Einigungsstellenverfahren	68

b) Freiwilliges Einigungsstellenverfahren	68
3. Rechtsnatur des Einigungsstellenspruches	69
a) Regelungsstreitigkeiten	69
b) Rechtsstreitigkeiten	70
c) Bindungswirkung und Durchsetzung des Einigungsstellenspruches	71
4. Überprüfung des Einigungsstellenspruches	73
a) Beschluss- oder Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht	73
b) Voraussetzungen und Umfang der gerichtlichen Überprüfung	74
aa) Besonderheiten aufgrund der Art des gerichtlichen Überprüfungs- verfahrens	74
bb) Besonderheiten aufgrund der Art des Einigungsstellenver- fahrens	75
cc) Besonderheiten aufgrund des Inhalts des Einigungsstellen- spruches	75
(1) Regelungsfragen	76
(2) Rechtsfragen	77
c) Wirkung der gerichtlichen Entscheidung	78
d) Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung	78
VIII. Kosten der Einigungsstelle	79
1. Grundsatz: Kostentragung durch den Arbeitgeber	79
2. Insbesondere: Vergütung der Einigungsstellenmitglieder	80
a) Arbeitsbefreiung von betriebsangehörigen Beisitzern	80
b) Honoraransprüche von betriebsfremden Beisitzern und des Vorsitzen- den	80
3. Streitigkeiten	81
a) Über die Tragung der Kosten der Einigungsstelle	81
b) Über die Tragung der Honorardurchsetzungskosten	82
IX. Zusammenfassung	82
C. Besonderer Teil: Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern	85
I. Denkbare Konstellationen für eine Haftung	85
1. Fehler im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung	85
a) Einigungsstellenverfahren trotz fehlender Zuständigkeit	86
b) Kein Einigungsstellenverfahren trotz eigentlich gegebener Zuständig- keit	87
2. Verfahrensfehler	88
a) Fehlerhafte Ladung der Beisitzer	89
b) Nicht ordnungsgemäße Besetzung	89
c) Verstoß gegen allgemeine Verfahrensgrundsätze	90
d) Verstoß gegen Verfahrensregeln aus einer Betriebsvereinbarung nach § 76 Abs. 4 BetrVG	91
e) Fehlende Berücksichtigung eines Befangenheitsantrages	91

f)	Alleinige Entscheidung über Vertagungsantrag	92
g)	Fehlerhafte Beschlussfassung	92
3.	Erlass eines fehlerhaften Einigungsstellenspruches	92
a)	Rechtsfehlerhafter Einigungsstellenspruch	93
b)	Ermessensfehlerhafter Einigungsstellenspruch	94
4.	Verletzung von Nebenpflichten	96
a)	Verletzung der Geheimhaltungspflicht	96
b)	Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens	97
c)	Amtsniederlegung zur Unzeit	99
II.	Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung einer Haftung	100
1.	Höhe des drohenden Schadens	101
2.	Mögliche Verantwortlichkeit der Einigungsstellenmitglieder	102
3.	Mangelnde gesetzliche Regelung der Haftung von Einigungsstellenmitgliedern	103
III.	Rechtsstellung der Einigungsstellenmitglieder als Ausgangspunkt	103
1.	Einordnungsversuche in Rechtsprechung und Literatur	103
a)	Rechtsprechung	104
aa)	Vor der Einführung des § 76a BetrVG: dreiseitiges betriebsverfassungsrechtliches Rechtsverhältnis	104
bb)	Nach der Einführung des § 76a BetrVG: zweiseitiges betriebsverfassungsrechtliches Schuldverhältnis	106
b)	Literatur	107
aa)	Anschluss an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts	107
bb)	Annahme eines vertraglichen Schuldverhältnisses	110
cc)	Ablehnung sowohl eines gesetzlichen als auch eines vertraglichen Schuldverhältnisses	114
c)	Zwischenfazit	114
2.	Vertragliches Schuldverhältnis zwischen Einigungsstellenmitglied und Arbeitgeber	115
a)	Voraussetzungen für die Entstehung eines Schuldverhältnisses	115
aa)	Begründung von Rechten und Pflichten zwischen zwei oder mehr Personen	115
bb)	Kein bloßes Gefälligkeitsverhältnis	117
cc)	Entstehungsarten	117
(1)	Vertragliches Schuldverhältnis	118
(2)	Gesetzliches Schuldverhältnis	119
dd)	Weitere Abgrenzungsmöglichkeiten	120
b)	Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	122
aa)	Vorliegen eines Schuldverhältnisses	122
(1)	Begründung von Rechten und Pflichten zwischen zwei oder mehr Personen	122

(a)	Rechte und Pflichten der Einigungsstellenmitglieder . . .	122
(b)	Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	123
(c)	Rechte und Pflichten des Betriebsrates	124
(2)	Kein bloßes Gefälligkeitsverhältnis	124
(3)	Parallele zum „Betriebsverhältnis“ zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat	125
(4)	Vergleich mit anderen außergerichtlichen Konfliktlösungs- mechanismen	126
bb)	Zweiseitigkeit oder Dreiseitigkeit des Schuldverhältnisses	127
(1)	Einigungsstellenmitglied und Arbeitgeber als definitive Beteiligte des Schuldverhältnisses	127
(2)	Keine Beteiligung des Betriebsrates	127
(a)	Keine generelle Rechts- und Vermögensfähigkeit des Betriebsrates	128
(b)	Möglichkeit der partiellen Rechts- und Vermögens- fähigkeit des Betriebsrates	129
(c)	Keine partielle Rechts- und Vermögensfähigkeit des Betriebsrates im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens	131
(aa)	Fehlender Freistellungsanspruch des Betriebs- rates gegen den Arbeitgeber	132
(bb)	Auch nicht aufgrund teleologischer Erwägungen	133
(3)	Vergleich mit anderen außergerichtlichen Konfliktlösungs- mechanismen	134
cc)	Vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis	135
(1)	Keine Rechtfertigung für die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses	135
(a)	Kein Ausgleich einer nicht gerechtfertigten Vermögens- verschiebung oder Schadenszufügung	136
(aa)	Einordnung als klassisches gesetzliches Schuld- verhältnis?	136
(α)	Geschäftsführung ohne Auftrag?	136
(β)	Bereicherungsrecht?	137
(γ)	Unerlaubte Handlung?	138
(δ)	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis?	139
(bb)	Kein klassisches gesetzliches Schuldverhältnis!	139
(b)	Keine gesetzliche Anordnung von Pflichten, die unab- hängig von freiwillig abgegebenen Willenserklärungen entstehen	140
(aa)	Keine ausreichende Anordnung von Pflichten . . .	140
(α)	Wortlaut	141
(β)	Systematik	141
(γ)	Telos	142
(δ)	Historie	142

	(bb) Keine ausreichende Unabhängigkeit von Willenserklärungen	143
	(α) Freiwilliges Einigungsstellenverfahren	143
	(β) Erzwingbares Einigungsstellenverfahren ...	143
(2)	Vorliegen der Voraussetzungen eines vertraglichen Schuldverhältnisses	144
(a)	Beisitzer	144
(aa)	Bestellung durch den Arbeitgeber	145
	(α) Angebot	145
	(β) Annahme	147
(bb)	Bestellung durch den Betriebsrat	147
	(α) Angebot	148
	(β) Annahme	157
(b)	Vorsitzender	166
(aa)	Bestellung durch die Betriebsparteien	167
	(α) Angebot	167
	(β) Annahme	167
(bb)	Bestellung durch das Arbeitsgericht gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 BetrVG i.V.m. § 100 Abs. 1 ArbGG ..	168
	(α) Angebot	168
	(β) Annahme	172
(3)	Trennung zwischen betriebsverfassungsrechtlicher Organstellung und vertraglichem Schuldverhältnis	175
(4)	Art des Vertrages	178
(5)	Vergleich mit anderen außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen	180
	(a) Einordnung als vertragliches Schuldverhältnis	180
	(b) Art des Vertrages	181
3.	Fazit	182
IV.	Mögliche Anspruchsgrundlagen für eine Haftung	183
1.	Unzureichende Auseinandersetzung mit der Haftungsfrage in Rechtsprechung und Literatur	183
a)	Rechtsprechung	183
b)	Literatur	184
aa)	Annahme einer schuldrechtlichen Haftung nach §§ 280 ff. BGB	184
bb)	Annahme einer deliktischen Haftung nach §§ 823 ff. BGB ...	188
cc)	Ablehnung einer allgemeinen Haftung	188
dd)	Unklare Positionen	189
c)	Zwischenfazit	190
2.	Vertragliche und deliktische Haftung aller Einigungsstellenmitglieder	190
a)	Denkbare Haftungstatbestände	191

aa) Staatshaftungsrechtliche Ansprüche	192
(1) Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	193
(2) Enteignungsgleicher oder aufopferungsgleicher Eingriff ...	194
(3) Öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis	194
(4) Beamtenhaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB	195
bb) Deliktsrechtliche Ansprüche	195
(1) Verletzung eines besonders geschützten Rechtsgutes gemäß § 823 Abs. 1 BGB	197
(a) Eigentumsverletzung?	197
(b) Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb?	200
(2) Verletzung eines Schutzgesetzes gemäß § 823 Abs. 2 BGB	205
(a) Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht aus § 79 BetrVG als anerkannte Schutzgesetzverletzung ..	207
(b) Verletzung eines Schutzgesetzes durch falsche Zuständigkeitsentscheidungen oder Verfahrensfehler?	208
(aa) Zuständigkeitsvorschriften als Schutzgesetze? ..	208
(bb) Verfahrensvorschriften als Schutzgesetze?	209
(c) Verletzung eines Schutzgesetzes durch fehlerhaften Einigungsstellenspruch?	210
(aa) Höherrangiges Recht als Schutzgesetz?	210
(bb) § 76 Abs. 5 S. 3 BetrVG als Schutzgesetz?	211
(3) Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB ..	212
(a) Bei bloßer Interessendurchsetzung oder lediglich fahrlässigem Fehlverhalten?	213
(b) Bei besonders verwerflichem, vorsätzlichem Fehlverhalten zur Schädigung des Arbeitgebers?	214
cc) Schuldrechtliche Ansprüche	215
(1) Vorliegen eines Schuldverhältnisses als wichtigste Voraussetzung	216
(2) Pflichtverletzung, Vertretenmüssen und kausaler Schaden als weitere Grundvoraussetzungen	217
(3) Zusätzliche Voraussetzungen bei Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung ..	217
(4) Schlussfolgerungen für das Einigungsstellenverfahren	218
b) Vergleich mit anderen außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen	219
aa) Haftung der Mitglieder anderer außergerichtlicher Konfliktlösungsmechanismen	219
(1) Haftung des Schiedsrichters	220
(2) Haftung des Schlichters	222
(3) Haftung des Mediators	223
bb) Übertragbarkeit auf das Einigungsstellenverfahren	226

(1) Besondere Charakteristika anderer außergerichtlicher Konfliktlösungsmechanismen	227
(a) Schiedsgerichtsverfahren	227
(b) Schlichtungsverfahren	228
(c) Mediationsverfahren	229
(2) Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zum Einigungsstellenverfahren	230
(a) Schiedsgerichtsverfahren	230
(b) Schlichtungsverfahren	233
(c) Mediationsverfahren	236
(3) Schlussfolgerungen für das Einigungsstellenverfahren	237
c) Konkurrenzen: Verhältnis zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung?	239
d) Schadensersatzpflichtiger: Nur der Einigungsstellenvorsitzende? ..	240
e) Schadensersatzberechtigter: Auch Betriebsrat, Arbeitnehmer oder Dritte?	241
aa) Betriebsrat	242
(1) Fehlende Rechts- und Vermögensfähigkeit	242
(2) Fehlendes Bedürfnis für die Geltendmachung von Schadens- ersatz	243
bb) Arbeitnehmer	244
(1) Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Einigungsstellen- mitglied als Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten der Arbeitnehmer?	244
(a) Leistungsnähe der Arbeitnehmer	246
(aa) Verletzung von Integritätsinteressen	246
(bb) Ersatz reiner Vermögensschäden	246
(b) Gläubignähe der Arbeitnehmer	248
(aa) Verletzung von Integritätsinteressen	248
(bb) Ersatz reiner Vermögensschäden	249
(c) Erkennbarkeit des geschützten Personenkreises für die Einigungsstellenmitglieder	251
(d) Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer	252
(2) Eigene deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche der Arbeit- nehmer?	254
(a) Verletzung eines Schutzgesetzes gemäß § 823 Abs. 2 BGB	254
(b) Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB	255
cc) Sonstige Dritte	256
3. Fazit	256
V. Konkrete Voraussetzungen einer Haftung nach §§ 280 ff. BGB	257

1. Pflichtverletzung	257
a) Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses	257
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	258
aa) Orientierung an den Pflichten der Einigungsstellenmitglieder	259
bb) Bewertung von potenziell schädigenden Handlungen der Einigungsstellenmitglieder	260
(1) Fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidungen	261
(a) Pflichtverletzung aller Mitglieder, die für die fehlerhafte Entscheidung gestimmt haben	261
(b) Pflichtverletzung allein des Vorsitzenden?	261
(2) Verfahrensfehler	262
(a) Pflichtverletzung des Vorsitzenden	263
(b) Keine Pflichtverletzung der Beisitzer	264
(3) Erlass eines fehlerhaften Einigungsstellenspruches	264
(a) Pflichtverletzung aller Mitglieder, die für den fehlerhaften Spruch gestimmt haben	265
(b) Zusätzliche besondere Pflichtverletzung des Vorsitzenden?	266
(4) Nebenpflichtverletzungen	268
(a) Verstoß gegen Schutz- oder Sorgfaltspflichten	268
(aa) Verletzung der Geheimhaltungspflicht	268
(bb) Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens	269
(α) Pflichtverletzung aller Mitglieder, die das Verfahren verzögern	269
(β) Pflichtverletzung allein des Vorsitzenden bei Verweigerung der Schlussabstimmung	269
(cc) Amtsniederlegung zur Unzeit	270
(b) Kein Verstoß gegen Schutz- oder Sorgfaltspflichten ..	271
cc) Erforderlichkeit zusätzlicher Voraussetzungen nach §§ 281-286 BGB	272
(1) Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. 281-283 BGB?	272
(2) Bei klassischer Verfahrensverzögerung: Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 2 i.V.m. 286 BGB!	273
(a) Erforderlichkeit einer Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 BGB	274
(b) Entbehrlichkeit einer Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 BGB	274
(c) Entbehrlichkeit einer Mahnung mangels Verzögerungsschaden	275
(3) Ansonsten: Einfacher Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB!	275
(a) Mangelhafte Erfüllung von Hauptpflichten	276

(b) Verstoß gegen Nebenpflichten	277
dd) Sonderfälle	277
(1) Beendigung des Einigungsstellenverfahrens durch Einigung	277
(2) Freiwillige Einigungsstellenverfahren	278
2. Vertretenmüssen	278
a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB	278
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	280
aa) Anzuwendender Sorgfaltsmaßstab	280
(1) Betriebsangehörige Beisitzer	281
(2) Betriebsfremde Beisitzer	281
(3) Vorsitzender	281
bb) Eingreifen einer Haftungsprivilegierung?	282
(1) Überwiegende Bejahung einer Haftungsprivilegierung in der Literatur	282
(a) Rechtsprechung	282
(b) Literatur	283
(aa) Generelle Haftungsprivilegierung	284
(bb) Haftungsprivilegierung nur für betriebsangehörige Beisitzer	285
(cc) Keine Haftungsprivilegierung	286
(c) Zwischenfazit	287
(2) De lege lata keine Haftungsprivilegierung	288
(a) Gesetzliche Bestimmung einer Haftungsprivilegierung?	288
(aa) Anwendung schuldrechtlicher Haftungsprivilegierungen	288
(bb) Anwendung des Spruchrichterprivilegs aus § 839 Abs. 2 BGB	289
(α) Direkte Anwendung	289
(β) Analoge Anwendung	289
(b) Vertragliche Bestimmung einer Haftungsprivilegierung?	294
(aa) Ausdrückliche Vereinbarung einer Haftungsprivilegierung	294
(bb) Konkludente Vereinbarung einer Haftungsprivilegierung	294
(α) Übertragung des „Schiedsrichterprivilegs“	294
(β) Erforderlichkeit konkreter Anhaltspunkte für einen auf Haftungsprivilegierung gerichteten Parteiwillen	298
(γ) Vergleich mit Schlichtung und Mediation	299
(c) Haftungsprivilegierung aufgrund des Inhalts des Schuldverhältnisses?	299

(aa) Einigungsstellenmitglieder mit Vergütungsanspruch	300
(bb) Einigungsstellenmitglieder ohne Vergütungsanspruch	300
(α) Gleichlauf von Vergütung und Haftung	300
(β) Haftungsbegrenzung wegen Ausübung eines Ehrenamtes	302
(γ) Anwendung der Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs	304
(d) Mangels Haftungsprivilegierung reguläre Haftung gemäß § 276 BGB!	307
cc) Vertretenmüssen bei Entscheidungen von Kollegialorganen ..	307
(1) Vergleich mit Haftung von Kollegialgerichten?	308
(2) Vergleich mit Haftung von kommunalen Vertretungskörperschaften?	309
(3) Vergleich mit Haftung des Betriebsrates?	310
dd) Vertretenmüssen und Ermessensausübung	311
3. Kausalität	313
a) Äquivalenz, Adäquanz und Schutzzweck	313
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	314
aa) Kausalität bei Entscheidungen von Kollegialorganen	315
(1) Knappe Mehrheit	315
(2) Überschießende Mehrheit oder einstimmiger Spruch	316
bb) Besonderheiten je nach Art des Einigungsstellenverfahrens? ..	318
(1) Freiwilliges Einigungsstellenverfahren	318
(2) Erzwingbares Einigungsstellenverfahren	319
cc) Besonderheiten je nach Art des Abstimmungsverhaltens?	319
(1) Enthaltung oder Abstimmung gegen den fehlerhaften Spruch ..	319
(2) Abstimmung für den fehlerhaften Spruch	320
(3) Mehrheit für den fehlerhaften Spruch bereits im ersten Abstimmungsgang	320
dd) Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens?	321
(1) Denkbare Konstellationen	322
(2) Regelmäßig kein Durchgreifen des Einwands rechtmäßigen Alternativverhaltens	322
4. Schaden	324
a) Unfreiwillige Einbuße an Gütern oder Interessen	324
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	325
aa) Mögliche Schadensposten des Arbeitgebers	325
(1) Kosten für ein überflüssiges Einigungsstellenverfahren	325
(a) Kosten aufgrund von § 76a BetrVG	326
(b) Kosten aufgrund von § 40 Abs. 1 BetrVG	326

(c) Eigene Kosten	327
(2) Kosten für ein zweites Einigungsstellenverfahren bzw. die Fortführung des ersten Einigungsstellenverfahrens	327
(a) Kosten aufgrund von § 76a BetrVG	327
(b) Kosten aufgrund von § 40 Abs. 1 BetrVG	328
(c) Eigene Kosten	328
(3) Kosten für die gerichtliche Überprüfung der Zuständigkeit oder des (ersten) Einigungsstellenspruches	328
(a) Kosten aufgrund von § 40 Abs. 1 BetrVG	329
(b) Eigene Kosten	329
(4) Kosten für die Umsetzung eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	329
(a) Eigene Kosten	330
(b) Kosten aufgrund von Zahlungen an einzelne Arbeitnehmer	330
(5) Schaden aufgrund eines Geheimnisverrats	331
(6) „Verzögerungsschaden“	332
bb) Art und Umfang des zu leistenden Schadensersatzes	334
5. Mitverschulden des Arbeitgebers	334
a) Mitwirkung bei der Entstehung sowie unterlassene Abwendung oder Minderung des Schadens	334
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	336
aa) Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB	336
(1) Nachträgliche Annahme eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	336
(a) Positive Kenntnis von der Unwirksamkeit	337
(b) Keine positive Kenntnis von der Unwirksamkeit	337
(2) Umsetzung eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	338
(a) Durch den Betriebsrat erzwungene Umsetzung	338
(b) „Freiwillige“ Umsetzung	338
(3) Umsetzung eines nicht verbindlichen Einigungsstellenspruches	339
(4) Versäumte Richtigstellung erkennbarer Irrtümer	339
bb) Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB	340
(1) Unterlassene Warnung vor ungewöhnlich hohem Schaden	340
(2) Unterlassene Schadensabwendung oder -minderung	341
(a) Versäumte Kündigung eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	341
(b) Versäumte Begrenzung von Rechtsanwaltskosten	342
(aa) Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht	343
(bb) Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor der Einigungsstelle	344

(c) Versäumte Begrenzung zusätzlicher Kosten durch Verweigerung der Vergütungszahlung	344
(3) Fehlende Inanspruchnahme von Rechtsmitteln als Hauptfall der unterlassenen Schadensabwendung oder -minderung ..	345
(a) Unterlassene Anfechtung eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	345
(aa) Ursächlichkeit des Unterlassens für Ausweitung des Schadens erforderlich	346
(bb) Denkbare Fallkonstellationen im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens	346
(α) Schäden aufgrund des Inhalts eines unwirksamen Einigungsstellenspruches	346
(β) Bereits eingetretene oder durch Nebenpflichtverletzungen entstandene Schäden	347
(cc) Kein automatischer Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Anfechtung	348
(b) Unterlassene Beantragung eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Überprüfung der Zuständigkeit der Einigungsstelle	349
(c) Unterlassenes Vorgehen gegen befangenen Einigungsstellenvorsitzenden	350
6. Ausschluss des Schadensersatzanspruches in Fällen eines nur erzwingbaren Schuldverhältnisses?	350
VI. Folgen einer Haftung mehrerer Einigungsstellenmitglieder	352
1. Entstehung einer Gesamtschuld zwischen haftenden Einigungsstellenmitgliedern	352
a) Gesetzliche Mindestvoraussetzungen und Gleichstufigkeit der Verpflichtungen	352
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	353
2. Regressansprüche des in Anspruch genommenen Einigungsstellenmitglieds	354
a) Eigenständiger Ausgleichsanspruch und Anspruch aus übergegangener Gläubigerforderung	354
b) Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	355
VII. Rechtsweg für die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche	356
1. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte	356
2. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	356
VIII. Darlegungs- und Beweislast im Haftungsprozess	357
1. Beweislastumkehr gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB	357
2. Übertragung auf das Einigungsstellenverfahren	358
a) Nachweis der Pflichtverletzung	359
aa) Stimmabgabe für rechts- oder ermessensfehlerhaften Spruch	359
bb) Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens	362

b) Nachweis des kausalen Schadens	363
c) Nachweis des Vertretenmüssens	364
IX. Zusammenfassung	364
D. Praxishinweise: Empfehlungen für Einigungsstellenmitglieder	370
I. Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung	370
1. Schutz durch „natürliche Haftungsbeschränkungen“	370
2. Zusätzliche Minimierung des Haftungsrisikos durch vertragliche Haftungsbeschränkung	371
3. Formulierungsbeispiel	371
II. Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	373
1. Maximaler Schutz durch Versicherungsabschluss	373
2. Geltungsbereich bereits bestehender Berufshaftpflichtversicherungen?	375
III. Zusammenfassung	375
E. Ausblick	376
I. De lege lata	376
II. De lege ferenda	376
1. Entwurf eines § 76 Abs. 9 BetrVG	376
2. Erläuterungen	377
a) § 76 Abs. 9 S. 1 BetrVG: Einordnung als vertragliches Schuld- verhältnis	377
b) § 76 Abs. 9 S. 2 BetrVG: Anordnung eines Kontrahierungszwanges	377
c) § 76 Abs. 9 S. 3 BetrVG: Haftungsprivilegierung für betriebsange- hörige Beisitzer	377
F. Ergebnisse	379
Literaturverzeichnis	381
Sachwortregister	401

A. Einleitung

Können sich Arbeitgeber¹ und Betriebsrat in einer strittigen Frage nicht einigen, sieht § 76 BetrVG in bestimmten Fällen die Bildung einer Einigungsstelle als besonderes betriebsverfassungsrechtliches Konfliktlösungsorgan vor. Kann diese die Betriebsparteien nicht zu einem einvernehmlichen Kompromiss bewegen, entscheidet sie den bestehenden Konflikt durch Beschluss. Die Kehrseite dieser (Entscheidungs-)Macht ist, dass es gravierende Auswirkungen für den Arbeitgeber und die im Betrieb tätigen Arbeitnehmer haben kann, wenn der Einigungsstelle Fehler unterlaufen, sei es in Bezug auf das Verfahren oder bei der Entscheidung selbst. Hat die Einigungsstelle zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsänderung über einen Sozialplan zu entscheiden, kann es durchaus um Beträge in Millionenhöhe gehen.

Um der möglichen Tragweite ihres Beschlusses gerecht werden zu können, sind für die Tätigkeit in einer Einigungsstelle fundierte Kenntnisse der geltenden Verfahrensgrundsätze, der aktuellen Rechtsprechung sowie der relevanten mitbestimmungsrechtlichen Fragestellungen unerlässlich. Sie sind aber nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden, zumal in der Einigungsstelle oft Personen mit unterschiedlichsten Fach- und Rechtskenntnissen zusammenwirken. Selbst für erfahrene Einigungsstellenmitglieder ist die gegenwärtige Rechtslage beispielsweise im Hinblick auf einzelne Aspekte der betrieblichen Mitbestimmung oft nur schwer zu überblicken. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Fehlern. Führen solche Fehler der Einigungsstelle zur Entstehung eines Schadens, stellt sich die Frage, ob ihre Mitglieder für den Schaden haften müssen. Davon hängt letztlich ab, wer das Risiko für Fehler der Einigungsstelle trägt – ihre Mitglieder oder ein möglicher Geschädigter.

Diese Frage dürfte wegen dem Ausmaß der denkbaren Schäden für alle Beteiligten von beträchtlichem Interesse sein und soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit beantwortet werden. Zu klären ist zunächst, in welchen Konstellationen es überhaupt zu einem Schaden kommen kann, da nur hier eine Haftung in Erwägung zu ziehen ist. Ferner muss geprüft werden, auf welche Anspruchsgrundlagen entsprechende Schadensersatzforderungen gestützt werden können und wer als Geschädigter und somit als Schadensersatzberechtigter in Betracht kommt.

¹ In dieser Arbeit wird bei Personenbezeichnungen aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Aktueller Stand der Diskussion

Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Bestandsaufnahme, die den aktuellen Stand der Diskussion in Rechtsprechung und Literatur aufzeigt.

1. Rechtsprechung

Bisher existieren keine Entscheidungen, die sich mit der Frage der Haftung von Einigungsstellenmitgliedern befassen. Missverständlich ist insoweit die Formulierung Schipp im Untertitel seines Aufsatzes, Judikatur existiere „so gut wie nicht“², da sie den Eindruck erweckt, konkret zur Haftungsfrage seien bereits einige – wenn auch nur wenige – Entscheidungen vorhanden. Im ersten Textabsatz stellt Schipp dann aber klar, dass „Rechtsprechung zur Haftung von Mitgliedern der Einigungsstelle [...] bisher nicht veröffentlicht“ ist. Daran hat sich seit der Veröffentlichung seines Aufsatzes im Jahr 2011 nichts geändert.

Judikatur existiert lediglich zu diversen Nebenaspekten, die im Vorfeld oder während der Erörterung der Haftungsfrage relevant werden, beispielsweise zum Rechtsverhältnis zwischen Einigungsstellenmitgliedern und Arbeitgeber³ sowie zur Anfechtung⁴ oder vorläufigen Umsetzung⁵ von Einigungsstellensprüchen.

2. Literatur

Auch in der Literatur ist die Frage nach dem „Ob“ und „Wie“ einer Haftung von Einigungsstellenmitgliedern bisher noch nicht umfassend erörtert worden.⁶

Es existieren zwei Aufsätze, die das Thema konkret auf fünf⁷ bzw. vier⁸ Seiten untersuchen. Beide Autoren bejahen im Ergebnis eine umfassende Schadensersatzhaftung nach §§ 280 ff. BGB ohne Haftungsprivilegierung, wobei Sprenger sich nur mit der Haftung des Einigungsstellenvorsitzenden auseinandersetzt und eine Haftung deshalb nur für diesen annimmt.⁹ Drei weitere Aufsätze widmen sich

² Schipp, NZA 2011, 271 (271).

³ Vgl. BAG, Beschl. v. 15. 12. 1978 – 6 ABR 64/77, DB 1979, 1467 (1468); BAG, Beschl. v. 27. 3. 1979 – 6 ABR 39/76, DB 1979, 1562 (1562); BAG, Beschl. v. 27. 7. 1994 – 7 ABR 10/93, BAGE 77, 273 (275 f.); zu diesen Entscheidungen noch im Detail unter C. III. 1. a), S. 104.

⁴ Vgl. BAG, Beschl. v. 28. 4. 2009 – 1 ABR 7/08, AP Nr. 99 zu § 77 BetrVG 1972, Bl. 1 R.

⁵ Vgl. LAG Köln, Beschl. v. 20. 4. 1999 – 13 Ta 243/98, NZA-RR 2000, 311 (312).

⁶ Zu demselben Ergebnis kam vor über 20 Jahren schon *Fiebig*, vgl. *Fiebig*, Ermessensspielraum der Einigungsstelle, 1992, S. 26; siehe jetzt aber *Pfrogner*, Haftung von Einigungsstellenmitgliedern, 2016, S. 1 ff.

⁷ Schipp, NZA 2011, 271 (271 ff.).

⁸ Sprenger, BB 2010, 2110 (2110 ff.).

⁹ Schipp, NZA 2011, 271 (275); Sprenger, BB 2010, 2110 (2113).

der Haftungsfrage nur in einem Unterabschnitt: Fischer¹⁰ schließt eine Haftung – außer für den Fall der (vorsätzlichen sittenwidrigen) deliktischen Schädigung – komplett aus, während Heinze¹¹ eine Haftung offenbar aus den Vorschriften zum Missbrauch der Vertretungsgemacht, also aus §§ 177, 179 BGB, herleiten will und für Lepke¹² eine Haftung nur im Fall von strafbaren Handlungen in Betracht zu kommen scheint.

Monographien oder Abhandlungen ausschließlich zur Haftung von Einigungsstellenmitgliedern gibt es nicht.¹³ Drei¹⁴ Autoren streifen die Frage lediglich oberflächlich, sechs¹⁵ weitere behandeln das Thema immerhin etwas eingehender. Allein eine einzige Dissertation¹⁶ – allerdings aus dem Jahr 1975 – befasst sich auf insgesamt 15 Seiten ausführlich mit dem Thema. Fünf der zehn Autoren bejahen – genau wie Schipp und Sprenger – ausdrücklich eine schuldrechtliche Haftung, wobei Schack das ausschließlich für den Vorsitzenden tut, da sich seine Dissertation nur mit diesem beschäftigt, und Bischoff auch eine deliktische Haftung für möglich hält.¹⁷ Neft und Ocker sprechen zwar nicht ausdrücklich von einer schuldrechtlichen Schadenersatzhaftung, setzen die §§ 280 ff. BGB aber offensichtlich als Haftungsgrundlage voraus, da sie auf diverse Kommentare verweisen, die eine entsprechende Herleitung vornehmen.¹⁸ Auch Lubitz scheint von einer schuldrechtlichen Haftung auszugehen.¹⁹ Fiebig spricht von „positiver Forderungsverletzung [des] Geschäftsbesorgungsvertrages“, geht also ebenfalls von einer schuldrechtlichen Haftung aus.²⁰ Die Haftung der Einigungsstellenmitglieder wird von allen sieben zitierten Autoren – außer Friedemann²¹ – auf Vorsatz und grobe Fahrläs-

¹⁰ Fischer, AuR 2005, 391 (393 f.).

¹¹ Heinze, RdA 1990, 262 (276) mit Verweis auf Heinze, ZfA 1988, 53 (81 ff.).

¹² Lepke, BB 1977, 49 (54).

¹³ Siehe jetzt aber Pfrogner, Haftung von Einigungsstellenmitgliedern, 2016, S. 1 ff.

¹⁴ Jäcker, Die Einigungsstelle, 1974, S. 33; Neft/Ocker, Die Einigungsstelle, 1995, S. 80; Lubitz, Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, 1998, S. 204.

¹⁵ Kaven, Recht des Sozialplans, 1977, S. 111 ff.; Gaul, Die betriebliche Einigungsstelle, 1980, I I Rn. 25 und I III Rn. 1 ff.; Fiebig, Ermessensspielraum der Einigungsstelle, 1992, S. 26 f.; Friedemann, Verfahren der Einigungsstelle, 1997, S. 142 ff.; Schack, Stellung des Einigungsstellenvorsitzenden, 2002, S. 42 ff.; Ehrlich/Fröhlich, Einigungsstelle, 2010, S. 25 ff. und 31.

¹⁶ Bischoff, Die Einigungsstelle, 1975, S. 151 ff.

¹⁷ Bischoff, Die Einigungsstelle, 1975, S. 151; Gaul, Die betriebliche Einigungsstelle, 1980, I III Rn. 2; Friedemann, Verfahren der Einigungsstelle, 1997, S. 142; Schack, Stellung des Einigungsstellenvorsitzenden, 2002, S. 46; Ehrlich/Fröhlich, Einigungsstelle, 2010, S. 26 und 31.

¹⁸ Vgl. Neft/Ocker, Die Einigungsstelle, 1995, S. 80, Fn. 91 und 92.

¹⁹ Vgl. Lubitz, Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, 1998, S. 204.

²⁰ Fiebig, Ermessensspielraum der Einigungsstelle, 1992, S. 27.

²¹ Friedemann, Verfahren der Einigungsstelle, 1997, S. 143.